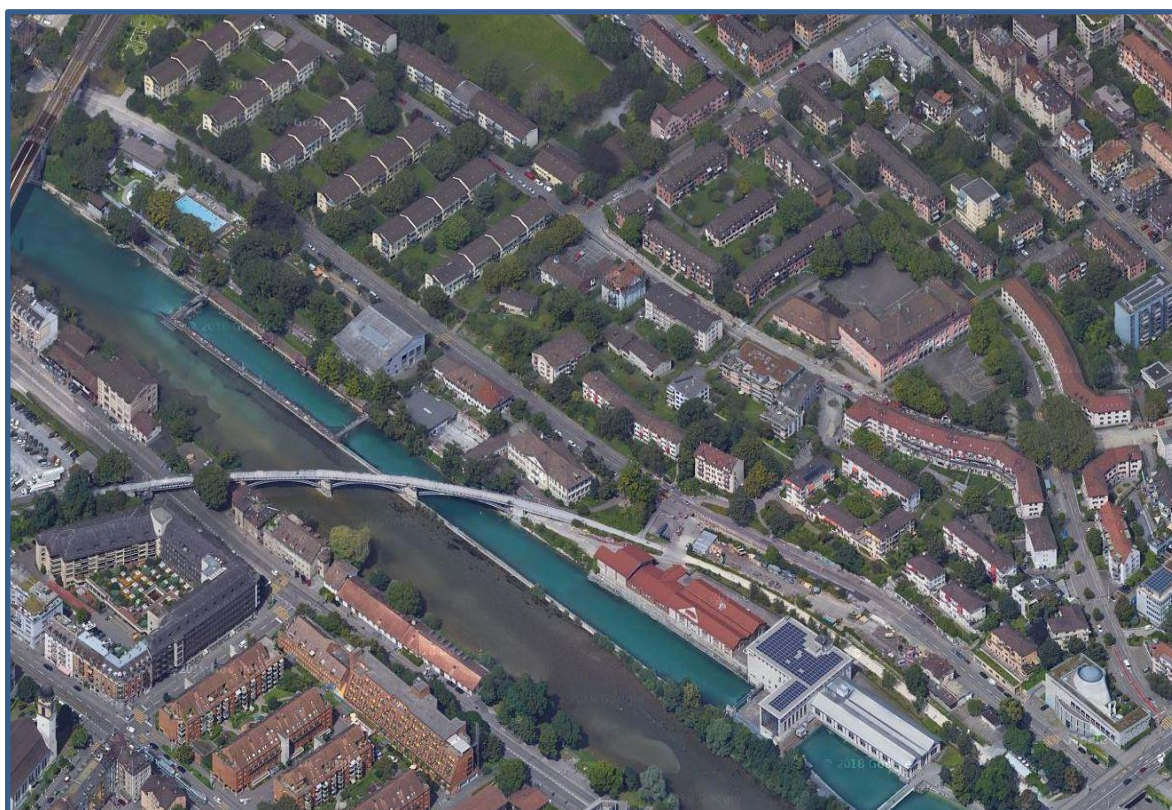


## Strassenlärmsanierung Stadt Zürich

# Akustisches Projekt Wasserwerkstrasse

Wesentliche Änderung der Strassenanlage (BauNr. 15110)

- Bericht mit Erleichterungsantrag



# Inhalt

<b>Einleitung/Lesehilfe</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>8</b>
1.1 Bundesrechtliche und behördenverbindliche Vorgaben .....	8
1.1.1 Umweltschutzgesetz .....	8
1.1.2 Lärmschutz-Verordnung .....	8
1.1.3 Leitfaden Strassenlärmsanierung .....	10
1.2 Lärmsanierungs-Auftrag .....	10
1.2.1 Zuständigkeiten und Verfahrenskoordination .....	10
1.2.2 Frühere Sanierungsprogramme der Stadt Zürich .....	11
1.2.3 Projektbeschreibung Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse .....	11
1.2.4 Projektperimeter akustisches Projekt Wasserwerkstrasse .....	13
<b>2 Grundlagen für die Projekterarbeitung</b> .....	<b>14</b>
2.1 Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich .....	14
2.2 Emissionskataster (Lärm an der Quelle) .....	14
2.2.1 IST-Zustand 2020: Verkehrsdaten .....	15
2.2.2 Sanierungshorizont 2040: Verkehrsprognose .....	16
2.2.3 Geschwindigkeit .....	17
2.2.4 Fahrbahnsteigung .....	18
2.2.5 Fahrbahnbelag .....	18
2.3 Immissionskataster (Lärm am Empfangsort) .....	19
2.3.1 Immissionsberechnung .....	19
2.3.2 Beurteilung der Lärmbelastung .....	21
<b>3 Sanierungsmassnahmen</b> .....	<b>22</b>
3.1 Massnahmen-Priorisierung .....	22
3.2 Massnahmen gegen die Lärmentstehung .....	22
3.2.1 Verkehrslenkung und -beschränkung .....	22
3.2.2 Geschwindigkeitsreduktionen .....	23
3.2.3 Lärmarme Strassenbeläge .....	25
3.3 Massnahmen gegen die Lärmausbreitung .....	26
3.4 Erleichterungen .....	28
3.5 Schallschutzmassnahmen am Gebäude (Ersatzmassnahmen) .....	28
3.6 Kosten für den Lärmschutz .....	29
<b>Anhang 1 Erleichterungsantrag Wasserwerkstrasse</b> .....	<b>30</b>
Wasserwerkstrasse: Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse .....	30

<b>Anhang 2</b>	<b>Emissionskataster 2040.....</b>	<b>36</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Immissionstabelle .....</b>	<b>38</b>
<b>Anhang 4</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>41</b>

## Einleitung/Lesehilfe

Im vorliegenden Bericht wird unter den Kapiteln 1 (Ausgangslage), 2 (Grundlagen) und 3 (Sanierungsmassnahmen) das WARUM (rechtliche Erlasse: Auftrag/Vorgaben), das WIE (Methodik/Vorgehen bei der Projektierung) und das WAS (Resultate/Planungsinhalt) in Bezug auf die Strassenlärmsanierung der Stadt Zürich umfassend erläutert.

Wer sich konkret zur Lärmbelastung oder zu den geplanten Massnahmen bei einer bestimmten Liegenschaft informieren möchte, kann ausschliesslich die Anhänge konsultieren.

- Anhang 1      Beinhaltet den Erleichterungsantrag des Strassenhalters und gibt Auskunft über eine allfällige Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern auf Kosten der Stadt.
- Anhang 2      Beinhaltet den Emissionskataster zum Sanierungshorizont und gibt Auskunft über die prognostizierten Emissionen und die Grundlagendaten (Verkehrsmenge / Verkehrszusammensetzung / Geschwindigkeit / Fahrbahnparameter), auf welchen das vorliegende Projekt basiert.
- Anhang 3      Beinhaltet die Immissionen zum Sanierungshorizont für jede Liegenschaft im Projektperimeter, die von einem Erleichterungsantrag betroffen ist. Die Liegenschaften sind nach alphabetisch geordneten Adressen aufgelistet.
- Anhang 4      Beinhaltet das Abkürzungsverzeichnis.

## Zusammenfassung

### **Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse (Bau-Nr. 15110)**

Der Bearbeitungsumfang des Strassenbauprojektes Wasserwerkstrasse (Bau-Nr. 15110) umfasst die Wasserwerkstrasse zwischen Röhrenweg und Högger-/Dammstrasse (im weiteren Bericht «Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse» genannt).

In der Wasserwerkstrasse, Abschnitt Röhrenweg bis Högger-/Dammstrasse, steht aufgrund des schlechten Zustands der Strasse eine Oberbauerneuerung über einen Grossteil des Perimeters an. Gleichzeitig werden die Gehwegbreiten angepasst und beidseitig die regionale Veloroute umgesetzt. Des Weiteren ist im Abschnitt Dammstrasse bis Imfeldsteig, kombiniert mit blauen Parkfeldern, eine Baumallee am hangseitigen Trottoirbereich vorgesehen. Zwischen der Höggerstrasse und dem Imfeldsteig werden die Parkfelder auf die Hangseite verschoben und im Abschnitt Imfeldsteig bis Röhrenweg aufgehoben. Die Einmündung zur Dammstrasse wird neu als Trottoirüberfahrt ausgebildet und die Lichtsignalanlage aufgehoben. Aus klimatischer Sicht soll nach Möglichkeit der Versiegelungsgrad reduziert werden. Zusätzlich plant ERZ Entsorgung + Recycling Zürich aufgrund der Abflusskapazität im Abschnitt Dammstrasse bis Imfeldsteig einen Neu- und Ausbau der Kanalisation. Die Regenabwasserleitungen des Querkanals der Wasserwerkstrasse werden saniert und der Mischabwasserkanal der Badi Letten durch eine neue Vermaschung entlastet. Die Haupt- und Verteilleitungen der Wasserversorgung werden im Abschnitt Imfeldsteig bis Haus Nr. 146 erneuert. Gleichzeitig werden verschiedene Hausanschlussleitungen erneuert oder an die neuen Verhältnisse angepasst. Schliesslich wird die Energie 360° AG eine neue Gasleitung über den ganzen Perimeter erstellen.

### **Wesentliche Änderung der Strassenanlage**

Strassenbauprojekte, bei denen zu erwarten ist, dass sie zu wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen führen (Art. 8 Abs. 3 LSV), oder die gewisse andere Kriterien erfüllen (z.B. hohe Kosten oder tiefgreifende Änderung der Bausubstanz), gelten als wesentliche Änderung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41). Sind bei den anliegenden Liegenschaften die Lärmgrenzwerte überschritten, muss der betroffene Strassenabschnitt gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt lärmsaniert werden (Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV und Art. 18 Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01]).

Beim vorliegenden Strassenbauprojekt wird auf einer Länge von ca. 640 m im gesamten Strassenquerschnitt der Oberbau erneuert. Dies stellt eine tiefgreifende Änderung der Bausubstanz dar. Das «Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse» ist deshalb als wesentliche Änderung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV zu qualifizieren. Da die Lärmgrenzwerte entlang der Wasserwerkstrasse überschritten sind, löst das Strassenbauprojekt eine gleichzeitige Lärmsanierung aus.

Im vorliegenden Bericht (Akustisches Projekt Wasserwerkstrasse) wird diese Lärmsanierung dokumentiert. Es wird begründet, ob und welche Lärmschutzmassnahmen zusammen mit dem Strassenbauprojekt zu realisieren sind. Da es nicht möglich ist, die Lärmgrenzwerte zukünftig überall einzuhalten, werden zudem Sanierungserleichterungen beantragt. Werden sie rechtskräftig, treten sie nach der Realisierung des «Strassenbauprojekts Wasserwerkstrasse» an die Stelle früherer Sanierungserleichterungen.

Das vorliegende akustische Projekt wurde von der Stadt Zürich (Gesundheits- und Umweltdepartement) ausgearbeitet. Das Projekt setzt die rechtlichen Bestimmungen aus Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm um. Das Tiefbauamt sieht vor, das Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse sowie das akustische Projekt Wasserwerkstrasse im Frühling 2023 gemäss §16 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

### **Massnahmen zur Lärmsanierung an der Wasserwerkstrasse**

Im Anhang 3 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm definiert. Wird eine bestehende ortsfeste Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage durch Sanierungsmassnahmen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV). Auf Sanierungsmassnahmen kann verzichtet werden, wenn unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten damit verbunden wären oder wenn überwiegende Interessen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit dies erfordern (Art. 14 LSV). In solchen Fällen kann die Vollzugsbehörde dem Strassenhalter zu Gunsten betroffener Strassenabschnitte sogenannte Sanierungserleichterungen (kurz: Erleichterungen) gewähren.

Im Perimeter des vorliegenden akustischen Projekts Wasserwerkstrasse sind im IST-Zustand im Jahr 2020 die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei 17 Liegenschaften überschritten. Insgesamt sind ca. 230 Anwohnende und 0 Arbeitsplätze von Grenzwertüberschreitungen betroffen. Die Stadt Zürich hat deshalb für die Strassenabschnitte im Projektperimeter Lärmschutzmassnahmen geprüft. Dabei kam sie zu folgenden Schlüssen:

### *Massnahmen gegen die Lärmentstehung an der Wasserwerkstrasse*

Auf der Wasserwerkstrasse (Röhrenweg – Hönegger-/Dammstrasse) ist auf einer Länge von ca. 640 m der Einbau eines lärmarmen Belags des Typs AC8 mit lärmindernder Wirkung vorgesehen. Diese Massnahme reduziert die Emissionen auf der Wasserwerkstrasse um rund 0.6 Dezibel (vgl. Emissionstabelle Anhang 2). Auf der Wasserwerkstrasse (Röhrenweg – Hönegger-/Dammstrasse) ist Tempo 30 seit 2019 bereits umgesetzt.

### *Massnahmen gegen die Lärmausbreitung an der Wasserwerkstrasse*

Der Strassenraum an der Wasserwerkstrasse wurde vor Ort in Bezug auf die Machbarkeit und Stadtbild-Verträglichkeit von Lärmschutzbauten beurteilt (vgl. Kap. 3.3). Diese Untersuchungen haben ergeben, dass im Projektperimeter der Bau von Lärmschutzwänden nicht verhältnismässig ist (detailliertere Erläuterungen siehe Anhang 1 «Erleichterungsantrag»).

### *Erleichterungen an der Wasserwerkstrasse*

Dieser Strassenabschnitt führt auch nach der Umsetzung des Strassenbauprojektes noch zu Überschreitungen der IGW. Es werden daher Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV für diesen Strassenabschnitt beantragt. Der Umfang der verbleibenden IGW-Überschreitungen wurde für jedes betroffene Gebäude einzeln ermittelt und bildet Bestandteil des Erleichterungsantrags (vgl. Anhang 1).

### *Ersatzmassnahmen entlang der Wasserwerkstrasse*

Bei 16 Liegenschaften sind im Sanierungshorizont 2040 die IGW überschritten. Die Eigentümer dieser Gebäude sind unter gewissen Voraussetzungen zum Einbau von Schallschutzfenstern auf Kosten der Stadt verpflichtet (vgl. Kap. 3.5).

### *Kosten Akustisches Projekt Wasserwerkstrasse*

Die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern sowie Projektierungskosten im Zusammenhang mit dem akustischen Projekt betragen inklusive 7.7 % Mehrwertsteuer voraussichtlich ca. Fr. 775'000.–(vgl. Kap. 3.6).

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Bundesrechtliche und behördenverbindliche Vorgaben

Das vorliegende akustische Projekt richtet sich nach den Bestimmungen von Umweltschutzgesetz und Lärmschutz-Verordnung.

### 1.1.1 Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz soll Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen.

Es gelten folgende Grundsätze:

- *Vorsorgeprinzip*: Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG). Emissionen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG).
- *Verursacherprinzip*: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür (Art. 2 USG).

Nach Art. 16 Abs. 1 USG müssen Anlagen, die den geltenden Umweltvorschriften, beispielsweise der Lärmschutz-Verordnung, nicht genügen, saniert werden. Dabei sind – soweit technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar – sowohl Massnahmen gegen die Lärmentstehung als auch gegen die Lärmausbreitung zu treffen (vgl. Kap. 3.2 und Kap. 3.3). Ist es auf diese Weise nicht möglich, die vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten, müssen sogenannte Sanierungserleichterungen beantragt werden (vgl. Kap. 3.4). Dies sind Ausnahmegewilligungen, wonach die vorgeschriebenen Grenzwerte auf einem bestimmten Strassenabschnitt in einem festgelegten Umfang überschritten werden dürfen. Als Ersatzmassnahme sind die von Grenzwert-Überschreitungen betroffenen Häuser mit Schallschutzfenstern auszurüsten – allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Kap. 3.5).

### 1.1.2 Lärmschutz-Verordnung

In der Lärmschutz-Verordnung hat der Bundesrat die Bestimmungen aus dem Umweltschutzgesetz im Bereich Lärm – insbesondere die Höhe der Belastungsgrenzwerte – konkretisiert.

- *Der Immissionsgrenzwert (IGW)* widerspiegelt die Schädlichkeit- und Lästigkeitsgrenze. Ist der IGW überschritten, müssen Sanierungsmassnahmen geprüft und – soweit technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar – umgesetzt werden. Der IGW ist der massgebende Grenzwert für das vorliegende akustische Projekt.
- *Der Alarmwert (AW)* ist ein Kriterium für die Dringlichkeit einer Sanierung. Er liegt deutlich höher als der IGW:
- *Der Planungswert (PW)* dient der Vorsorge. Er gilt für die Errichtung neuer lärm-erzeugender Anlagen und für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen. Für das vorliegende Projekt ist er nicht relevant.



Die Belastungsgrenzwerte sind bei Tag und bei Nacht jeweils unterschiedlich hoch und sie sind abgestuft in Abhängigkeit zur Lärmempfindlichkeit des Gebiets (sogenannte Empfindlichkeitsstufe (ES)). Insgesamt gibt es vier Empfindlichkeitsstufen. Die Bau- und Zonenordnung legt für jedes Gebiet parzellenscharf fest, zu welcher Empfindlichkeitsstufe es gehört (vgl. Kap. 2.1).

Im Anhang 3 der LSV sind die Belastungsgrenzwerte für den Strassenverkehrslärm definiert (vgl. Tab. 1). Die Belastungsgrenzwerte gelten für lärmempfindliche Räume in Gebäuden sowie in noch nicht überbauten Bauzonen, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (Art. 41 LSV).

Lärmempfindliche Räume sind gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV Räume in Wohnungen (ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitär- und Abstellräume) sowie Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm).

Für Gebiete und Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag bzw. in der Nacht aufhalten, gelten für die Nacht bzw. den Tag keine Belastungsgrenzwerte (Art. 41 Abs. 3 LSV). Die Zeitphasen sind hierbei wie folgt definiert:

**Tag = 6.00 Uhr – 22.00 Uhr und Nacht = 22.00 Uhr – 6.00 Uhr**

Empfindlichkeitsstufe	Planungswert (PW) [dB(A)]		Immissionsgrenzwert (IGW) [dB(A)]		Alarmwert (AW) [dB(A)]	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
ES I <sup>1</sup>	50	40	55	45	65	60
ES II	55	45	60	50	70	65
ES III	60	50	65	55	70	65
ES IV	65	55	70	60	75	70

Tab. 1: Belastungsgrenzwerte für den Strassenverkehrslärm gemäss Anhang 3 LSV

Bei Räumen in Betrieben, die in Gebieten der Empfindlichkeitsstufen I<sup>1</sup>, II oder III liegen, gelten um 5 dB(A) höhere Planungswerte und Immissionsgrenzwerte (Art. 42 Abs. 1 LSV).

Gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV ist der Inhaber einer ortsfesten Anlage, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beiträgt, verpflichtet, die Anlage soweit zu sanieren, dass die IGW eingehalten werden. Es ist jedoch möglich, dass dies nicht gelingt, sei es, weil die Ausgangslärmbelastung derart hoch ist, dass die IGW trotz ergriffener Lärmschutzmassnahmen überschritten bleiben, sei es, weil

<sup>1</sup> In der Stadt Zürich gibt es keine ES I

der Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Lärmschutz-Verordnung nennt hier z. B. Interessen des Ortsbildschutzes, unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten (Art. 14 LSV). Ist aus diesen oder anderen Gründen die Einhaltung der IGW nicht möglich, so werden sogenannte Sanierungserleichterungen gewährt. Damit wird die Überschreitung der IGW auf den betroffenen Strassenabschnitten bis auf weiteres zugelassen. Jedes Mal, wenn die Anlage "wesentlich geändert" wird, ist aber wieder eine Lärmsanierung durchzuführen (Art. 8 Abs. 2 LSV). Das bedeutet, dass erneut zu prüfen ist, ob und welche Lärmschutzmassnahmen möglich sind. Verhältnismässige Massnahmen sind umzusetzen und frühere Sanierungserleichterungen werden gegebenenfalls aufgehoben oder der geänderten Belastungssituation angepasst.

Von einer "wesentlichen Änderung" gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV spricht man, wenn eine Anlage umgebaut oder erweitert wird und dieses Projekt

- a) entweder dazu führt, dass die Lärmimmissionen wahrnehmbar zunehmen,
- b) hohe Kosten auslöst oder
- c) die Bausubstanz tiefgreifend erneuert.

### 1.1.3 Leitfaden Strassenlärmsanierung

Der Auftrag zur Lärmsanierung leitet sich aus den rechtlichen Bestimmungen aus USG und LSV ab. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Um die Sanierungspraxis schweizweit zu vereinheitlichen und eine Gleichbehandlung der Betroffenen sicherzustellen, haben ASTRA und BAFU in Zusammenarbeit mit mehreren Kantonen einen Leitfaden für die Strassenlärmsanierung erarbeitet. Diese Vollzugshilfe gibt Anforderungen an die Projektierung und Realisierung vor und ist für die Vollzugsbehörden verbindlich. Der "Leitfaden Strassenlärm" von BAFU und ASTRA kann auf folgender Internet-Seite eingesehen werden:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-studien/publikationen/leitfaden-strassenlaerm.html>

## 1.2 Lärmsanierungs-Auftrag

### 1.2.1 Zuständigkeiten und Verfahrenskoordination

Die Stadt Zürich ist auf Stadtgebiet für den Bau, Betrieb und den Unterhalt aller kommunalen und überkommunalen Strassen zuständig (§§ 15 Abs 2 und 43 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) sowie § 27 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2)). Ihr obliegt damit auch die Lärmsanierung dieser Strassen. Für die Lärmsanierung der Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig.

Bauliche Massnahmen sowie Anträge für Sanierungserleichterungen sind im Verfahren nach StrG aufzulegen und festzusetzen (§ 16 f. StrG), Temporeduktionen werden vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements verfügt (Art. 3 der Städtischen Signalisationsvorschriften, AS 551.320). Gegen sämtliche Massnahmen kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Auf überkommunalen Strassen müssen bauliche Massnahmen und Sanierungserleichterungen nach der Festsetzung durch den Stadtrat durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden.

Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt müssen aufeinander abgestimmt und gleichzeitig bewilligt werden (bauliche Massnahmen, Lärmschutzmassnahmen, Sanierungserleichterungen, Verkehrsvorschriften, etc.). Diese Koordinationspflicht ergibt sich aus Art. 25a des Raumplanungsgesetzes (RPG). Sie wurde beim Strassenbauprojekt «Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse» beachtet.

### 1.2.2 Frühere Sanierungsprogramme der Stadt Zürich

Angesichts der erhöhten Dringlichkeit zur Lärmsanierung bei Alarmwert-Überschreitungen hat die Stadt Zürich bereits in den Jahren 1987 – 2006 bei lärmempfindlichen Räumen mit Alarmwert-Überschreitungen den Einbau von Schallschutzfenstern (SSF) finanziert.

Danach ging die Stadt Zürich bei der Strassenlärmsanierung kreisweise vor. Im Jahr 2011 wurde der Pilotkreis 2 ausgearbeitet. Von 2014 bis 2018 haben für alle 12 Stadtkreise Lärmsanierungsprojekte öffentlich aufgelegt. Diese Projekte umfassten alle Strassenabschnitte des jeweiligen Stadtkreises, die Überschreitungen der IGW verursachten oder zu solchen Überschreitungen wesentlich beitrugen. Sie beinhalteten die geplanten Massnahmen gegen die Lärmentstehung und die begründeten Erleichterungsanträge pro Strassenabschnitt.

Die Stadt Zürich hat somit bereits in der Vergangenheit Lärmschutzmassnahmen ergriffen und Sanierungserleichterungen beantragt. Dies gilt auch für die Wasserwerkstrasse, welche im akustischen Projekt "Abschluss stadtweite Lärmsanierung" enthalten war. Jene Massnahmen und Sanierungserleichterungen bezogen sich auf den *damaligen* baulichen Zustand. Mit dem vorliegenden Projekt wird eruiert, welche Massnahmen im Rahmen der *jetzt geplanten*, wesentlichen Änderung möglich sind und inwiefern Überschreitungen der Lärmgrenzwerte auch in Zukunft nicht vermieden werden können. In diesem Umfang werden Sanierungserleichterungen beantragt (vgl. Anhang 1). Werden sie rechtskräftig, treten sie nach der Realisierung des Strassenbauprojekts Wasserwerkstrasse anstelle der bisherigen Massnahmen und Sanierungserleichterungen.

### 1.2.3 Projektbeschrieb Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse

Das Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse (Bau-Nr. 15110 des Tiefbauamts) beinhaltet die Erneuerung des Oberbaus über einen Grossteil des Perimeters. Gleichzeitig werden die Gehwegbreiten angepasst und beidseitig die regionale Veloroute umgesetzt. Des Weiteren ist, im Abschnitt Dammstrasse bis Imfeldsteig kombiniert mit blauen Parkfeldern, eine Baumallee am hangseitigen Trottoirbereich vorgesehen. Zwischen der Höneggerstrasse und dem Imfeldsteig werden die Parkfelder auf die Hangseite verschoben und im Abschnitt Imfeldsteig bis Röhrenweg aufgehoben. Die Einmündung zur Dammstrasse wird neu als Trottoirüberfahrt ausgebildet und die Lichtsignalanlage aufgehoben. Aus klimatischer Sicht soll nach Möglichkeit der Versiegelungsgrad reduziert werden. Zusätzlich plant ERZ Entsorgung + Recycling Zürich aufgrund der Abflusskapazität im Abschnitt Dammstrasse bis Imfeldsteig einen Neu- und Ausbau der Kanalisation. Die Regenabwasserleitungen des Querkanales der Wasserwerkstrasse werden saniert und der Mischabwasserkanal der Badi Letten durch eine neue Vermaschung entlastet. Die Haupt- und Verteilleitungen der

Wasserversorgung werden im Abschnitt Imfeldsteig bis Haus Nr. 146 erneuert. Gleichzeitig werden verschiedene Hausanschlussleitungen erneuert oder an die neuen Verhältnisse angepasst. Schliesslich wird die Energie 360° AG eine neue Gasleitung über den ganzen Perimeter erstellen.

Aufgrund der oben genannten Massnahmen resultiert eine leichte Verschiebung des Strassenquerschnitts in Richtung Limmat. Die Verschiebung der Strassenachse hat bei den Gebäuden auf der Limmatseite eine Erhöhung der Immissionswerte um weniger als 1 Dezibel zur Folge. Eine Erhöhung des Mittelungspegels um weniger als 1 Dezibel ist nicht wahrnehmbar. Mit dem Einbau des lärmarmen Belags wird diese Lärmzunahme wieder kompensiert. Bei den Gebäuden auf der Limmatseite bleiben die IGW eingehalten.

Entlang der Wasserwerkstrasse sind die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung teilweise überschritten. Das Bauprojekt führt gemäss oben erwähnter Abklärung zu keinen wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen. Die Kostenschätzung für das Bauprojekt ist in der derzeitigen Projektierungsphase noch mit einer Unsicherheit von  $\pm 20\%$  behaftet. Ungeachtet der Baukosten ist von einer wesentlichen Änderung auszugehen, da auf dem gesamten Strassenquerschnitt der Oberbau erneuert wird. Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschicht (siehe Abb. 1) werden vollständig ersetzt, damit hat die Eingriffstiefe des Bauprojekts einen Umfang, der einer wesentlichen Änderung der Strassenanlage im Sinne von Art. 18 USG in Verbindung mit Art. 8 LSV Abs. 2 entspricht. Somit muss die Lärmsanierung dieses Strassenabschnitts gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt erfolgen. Sie wird mit dem vorliegenden Bericht (Akustisches Projekt Wasserwerkstrasse) dokumentiert.

	1) Deckschicht: griffige, verschleissfeste Gesteinskörnungen Funktion: Optimierung der Haltbarkeit bei hohen mechanischen und klimatischen Belastungen
	2) Binderschicht: abgestufte Körnung / Bitumen Funktion: Schubkräfte und Erschütterungen von der Strassenoberfläche schnell und effektiv in die unteren Schichten ableiten, um die Deckschicht vor Überlastung und Verformungen zu schützen.
	3) Tragschicht: grobkörnige Gesteinsmischung Funktion: gleichmässige Verteilung der Lasten, Erhöhung der Tragfähigkeit der Fahrbahn
	4) Fundamentalschicht: ungebundene Kiese, Sande, Schotter Funktion: Ableiten von eindringendem Wasser, Frostschutz

Abb. 1: Aufbau eines Standard-Strassenoberbaus

#### 1.2.4 Projektperimeter akustisches Projekt Wasserwerkstrasse

Für den folgenden Strassenabschnitt wird im vorliegenden akustischen Projekt die Umsetzung von Massnahmen gegen die Lärmentstehung (vgl. Kap. 3.2) und Massnahmen gegen die Lärmausbreitung (vgl. Kap. 3.3) geprüft und es werden allenfalls Erleichterungen beantragt (vgl. Anhang 1).

Strasse	Abschnitt	Strassen-Klassierung
<b>Wasserwerkstrasse</b>	Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse	überkommunal

Tab. 2: Strassenabschnitt, an welchem im Sanierungshorizont 2040 ohne Massnahmen Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte der LSV auftreten

Das vorliegende akustische Projekt Wasserwerkstrasse beinhaltet sämtliche Gebäude innerhalb des Projektperimeters, welche nach der Realisierung des Strassenbauprojekts im Beurteilungszustand (Jahr 2040) IGW-Überschreitungen aufweisen.

## 2 Grundlagen für die Projekterarbeitung

### 2.1 Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich

Die für die Lärmsanierung relevanten IGW sind je nach Lärmempfindlichkeit der Bauzone unterschiedlich streng. Im Rahmen der Nutzungsplanung ordnet die Gemeinde die Bauzonen gemäss ihrer Lärmempfindlichkeit unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen (ES) zu (Art. 43 und Art. 44 LSV). Die Stadt Zürich hat die ES-Zuordnung in der Bau- und Zonenordnung festgelegt. BZO und Zonenplan können auf folgender Internet-Seite eingesehen werden:

[www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik\\_u\\_recht/amtliche\\_sammlung/inhaltsverzeichnis/7/700/100.html](http://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/7/700/100.html)

### 2.2 Emissionskataster (Lärm an der Quelle)

Art. 37 LSV verpflichtet die Vollzugsbehörde, einen Lärmbelastungskataster zu führen, welcher die Strassenlärm-Immissionen bei jedem Gebäude ausweist. Als Grundlage für diesen Immissionskataster<sup>2</sup> dient der Emissionskataster. Dieser beinhaltet die Strassendaten und Verkehrsgrundlagen (Steigung, Belag, Anzahl Fahrzeuge, Geschwindigkeit, etc.) sowie die Emissionen für jeden einzelnen Strassenabschnitt.

Die Emissionen des Strassenverkehrs setzen sich zusammen aus dem Motorengeräusch, dem Rollgeräusch und dem Windgeräusch der Fahrzeuge und hängen im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Verkehrsmenge und Verkehrszusammensetzung
- Geschwindigkeit
- Fahrbahnsteigung
- Fahrbahnbelag

Aus obigen Parametern lassen sich mit Hilfe des von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) entwickelten Berechnungsmodells für Strassenverkehrslärm "sonROAD18" die Beurteilungs-Emissionspegel  $L_{r,e(t)}$  bzw.  $L_{r,e(n)}$  für den Tages- bzw. Nachtzeitraum auf einem bestimmten Strassenabschnitt ermitteln. Aufgrund dieser Emissionen können in der Folge die Immissionen berechnet werden (vgl. Kap. 2.3.1). Bei der Emissions- wie auch der Immissionsberechnung werden die Vorgaben der BAFU-Anwendungshilfe "2021 Umwelt-Wissen: Strassenlärm-Berechnungsmodell sonROAD18" berücksichtigt.

[https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-studien/publikationen/strassenlaerm-berechnungsmodell\\_sonroad18.html](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-studien/publikationen/strassenlaerm-berechnungsmodell_sonroad18.html)

Nebst den heutigen Emissionen ("IST-Zustand"), sind auch die Emissionen in 20 Jahren abzuschätzen. Dies hat unter Berücksichtigung der absehbaren Verkehrsentwicklung innerhalb der nächsten 20 Jahre zu geschehen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten "Sanierungshorizont".

→ Im Anhang 2 sind die Emissionen für den Sanierungshorizont 2040 mit allfälligen projektierten Massnahmen ersichtlich.

---

<sup>2</sup> Bei den Emissionen handelt es sich um den Lärm direkt an der Strasse, bei den Immissionen um den Lärm, der an den anliegenden Gebäuden eintrifft. Die Immissionen nehmen mit zunehmender Distanz der Gebäude zur Strasse ab.

### 2.2.1 IST-Zustand 2020: Verkehrsdaten

#### Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Auf dem übergeordneten Strassennetz (DTV > 5000) werden die Verkehrsdaten aus dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich (GVM-ZH) mittels Daten der Dauerzählstellen der Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich (DAV) kalibriert. Für das untergeordnete Strassennetz (DTV < 5000) organisiert der Fachbereich Lärmschutz und NIS des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) Handzählungen vor Ort, welche auf die stündliche Verkehrsmenge im Jahresdurchschnitt hochgerechnet werden.

Basierend auf Ganglinien werden die Verkehrsmengen für den Tageszeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) bzw. Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) separat ausgewiesen. Das Emissionsmodell sonROAD18 ist für die Integration von nach SWISS 10-Fahrzeugkategorien aufgeteilten Verkehrsdaten ausgelegt (vgl. Tab. 3). Die in unterschiedlichem Detaillierungsgrad erhobene Verkehrszusammensetzung nach Fahrzeugtyp aus GVM-ZH, Dauerzählstellen und Handzählungen wird mittels eines Konverters (Verteilschlüssel) in die SWISS 10-Fahrzeugkategorien aufgeteilt.

<b>SWISS-10 Kategorie</b>	<b>Beschreibung</b>
1	Busse
2	Motorräder
3	Personenwagen
4	Personenwagen mit Anhänger
5	Lieferwagen bis 3.5t
6	Lieferwagen bis 3.5t mit Anhänger
7	Lieferwagen bis 3.5t mit Auflieger
8	Lastwagen
9	Lastenzüge
10	Sattelzüge

Tab. 3: SWISS-10-Kategorien gemäss sonROAD18

### Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Der Tram- und Busverkehr der VBZ wird bei den Zählungen nicht berücksichtigt, sondern aus den aktuellen Fahrplänen erhoben.

Die unterschiedlichen akustischen Eigenschaften der verschiedenen Bustypen des öffentlichen Verkehrs werden berücksichtigt. Es können 11 unterschiedliche Buskategorien unterschieden werden (Diesel-Standardbus, Doppelgelenktrolley, Elektro-Midibus, etc).

Die Tramlinien werden als separate Lärmquelle behandelt. Bei der Berechnung der Tramemissionen werden die unterschiedlichen akustischen Eigenschaften der Wagentypen (Tram 2000, Cobra, Flexity, etc.) berücksichtigt. Ein allfälliges Grüntrasse wird bei der Lärmausbreitungsrechnung aufgrund der unterschiedlichen Bodenabsorption von gewachsenem Boden gegenüber Hartbelag berücksichtigt.

Tramlinien, die innerhalb des Strassenquerschnitts verlaufen, werden nach Anhang 3 LSV beurteilt und tragen somit zum Strassenverkehrslärm bei. Fährt das Tram hingegen auf einem separaten Trasse neben der Strasse, so werden seine Immissionen als Eisenbahnlärm nach Anhang 4 LSV beurteilt und finden bei der Strassenlärmsanierung keine Berücksichtigung. Diese Unterscheidung schreibt die Lärmschutz-Verordnung so vor.

#### 2.2.2 Sanierungshorizont 2040: Verkehrsprognose

Mit der Festlegung eines Sanierungshorizontes wird sichergestellt, dass die Lärmsanierung nachhaltig ist (siehe Leitfaden Strassenlärm von BAFU und ASTRA, Seite 16). Der Sanierungshorizont ist daher der für die Beurteilung der Sanierungspflicht und die Dimensionierung der Massnahmen massgebende Zeitpunkt. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Massnahmen oder Sanierungserleichterungen sollen so dimensioniert werden, dass das Lärmproblem langfristig gelöst ist. Bei der Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes ist deshalb die absehbare Entwicklung der Emissionen zu berücksichtigen.
- Die Entwicklung der Emissionen soll für eine Planungsperiode von mindestens 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Realisierung ermittelt werden. Da vom Planungsstart bis zum Realisierungszeitpunkt häufig ca. 5 Jahre vergehen, wird eine Reserve von 5 Jahren eingeplant. Der Sanierungshorizont beträgt somit 20 Jahre.
- Die zukünftige Entwicklung der Lärmemissionen und Lärmimmissionen ist nach bestem Wissen und gestützt auf Siedlungs- und Verkehrsprognosen festzulegen.

Gemäss Prognose des Bundes<sup>3</sup> wird der Strassenverkehr in den nächsten Jahrzehnten weiter wachsen, allerdings mit geringeren Raten im Vergleich zu den letzten

---

<sup>3</sup> Perspektiven des Schweizerischen Personen- und Güterverkehrs bis 2040, Synthesebericht, Amt für Raumentwicklung (ARE), August 2016



20 Jahren. Der weiter wachsenden Bevölkerung und Wirtschaft stehen insbesondere in den Ballungszentren Sättigungstendenzen im Motorisierungsgrad und eine Verschiebung des Modalsplits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs gegenüber.

In der Stadt Zürich ist der motorisierte Verkehr in den letzten 10 Jahren nicht mehr gewachsen. Wichtige städtische Strategien zur Mobilität, zum Klimaschutz oder zur Veloförderung zielen zudem darauf ab, den motorisierten Individualverkehr (MIV) einzudämmen. Vorliegend wird daher generell von stagnierenden Verkehrsmengen ausgegangen. Das heisst dem Verkehr des Sanierungshorizonts 2040 wird der Verkehr des IST-Zustands 2020 zugrunde gelegt.

### 2.2.3 Geschwindigkeit

Die Emissionen nehmen mit der Geschwindigkeit zu, wobei die Emissionszunahme bei Geschwindigkeitserhöhung im tieferen Geschwindigkeitsbereich grösser ist als im hohen Geschwindigkeitsbereich. Die folgenden zwei Diagramme aus dem Bericht der EMPA "sonROAD18 Berechnungsmodell für Strassenlärm - Kurzfassung" vom 9. Juli 2018 zeigen exemplarisch für die beiden Fahrzeugkategorien Personenwagen (cat 3, links) und Lastwagen (cat 8, rechts) den Schalleistungspegel in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit für das Antriebs-, Roll- und Gesamtgeräusch.

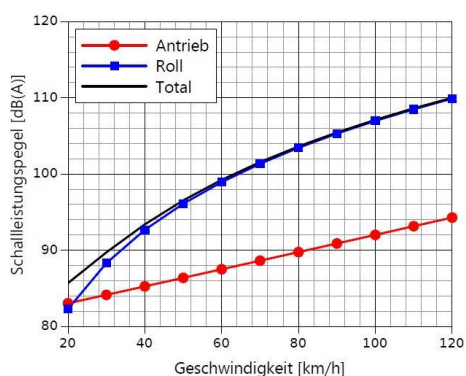


Abb. 2: Geschwindigkeitsabhängigkeiten der Antriebs- und Rollgeräusch-Komponente sowie Total der A-bewerteten Schalleistung für die SWISS10 Kategorie 3 (Personenwagen)

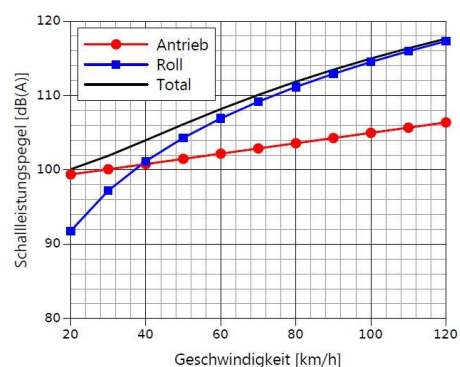


Abb. 3: Geschwindigkeitsabhängigkeiten der Antriebs- und Rollgeräusch-Komponente sowie Total der A-bewerteten Schalleistung für die SWISS10 Kategorie 8 (Lastwagen)

Das Rollgeräusch dominiert bei leichten Fahrzeugen für Geschwindigkeiten oberhalb von 20 bis 30 km/h, bei schweren Fahrzeugen oberhalb von 40 bis 50 km/h und bei Motorrädern oberhalb von 60 km/h.

Die Emissionsermittlung in der Stadt Zürich basiert auf der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Die mit sonROAD18 ermittelte Wirkung der Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 30 km/h liegt – abhängig von Verkehrsmix und Steigung – im Bereich von -4 dB. Da Messungen zeigen, dass die Wirkung von Tempo 30 in der Regel etwas geringer ausfällt, wird ein Unsicherheitszuschlag von +1 dB vorgenommen (vgl. Kap. 3.2.2). Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)

empfiehlt für die Wirkung von Tempo 30 auf den Mittelungspegel (Leq) -3 dB zu veranschlagen.<sup>4</sup>

#### 2.2.4 Fahrbahnsteigung

Das Antriebsgeräusch ist abhängig von der Fahrbahnsteigung. Positive Steigungen (Bergauf-Spur) erhöhen das Antriebsgeräusch, negative Steigungen (Bergab-Spur) vermindern das Antriebsgeräusch.

#### 2.2.5 Fahrbahnbelag

Die Oberflächentextur, die Rauheit und Hohlräume des Strassenbelags haben einen Einfluss auf das Rollgeräusch. Basierend auf den Angaben des vom Tiefbauamt der Stadt Zürich geführten Belagskatasters wird dem bestehenden Belag im IST-Zustand der gemäss Anhang 1b des Leitfadens Strassenlärm von ASTRA und BAFU vorgeschriebene akustische Belagskennwert (sog. KB-Wert) zugeordnet. Mittels des KB-Werts und der nach sonROAD18 festgelegten zugehörigen spektralen Standard-Belagskorrektur kann die akustische Belagsgüte berücksichtigt werden. Sind im Belagskataster des Tiefbauamts keine Angaben für den spezifischen Strassenabschnitt enthalten, wird standardmässig ein KB-Wert von 1 verwendet. Damit wird für nicht genau bekannte, in der Regel ältere Beläge eine konservative akustische Belagsgüte angenommen.

Beim konventionellen Belag, den die Stadt Zürich heutzutage verbaut, handelt es sich in der Regel um einen Belag des Typs AC-8. Für diesen Belagstyp ist gemäss Anhang 1b des Leitfadens Strassenlärm von ASTRA und BAFU ein KB-Wert von 0 zu berücksichtigen. Im Sanierungshorizont ohne Massnahmen wird standardmässig von diesem Belag ausgegangen.

Bei Belägen mit negativen KB-Werten handelt es sich um lärmarme Beläge (LAB). Der zurzeit wirksamste, für den Innerortsbereich geeignete, lärmarme Belag ist der SDA-4 Belag (semidichter Asphalt mit maximaler Korngrösse 4 mm). Dieser Belagstyp hat einen KB-Wert von -3. Die effektive akustische Wirkung dieses Belags hängt u.a. insbesondere davon ab, wie laut der bestehende Belag war, aber auch von anderen Faktoren, wie der Verkehrszusammensetzung. In der Regel liegt die langfristige Lärminderung (Belagsendwert) bei 2-3 dB bei Tempo 50. Kurz nach Einbau kann die Lärminderung wesentlich höher sein. Insbesondere wegen Verstopfung der Poren nimmt sie jedoch rasch ab. Der SDA-4 wird allerdings bei hohen Scherkräften – wie sie bei Längsparkierungen, U-Turns und dergleichen auftreten – schnell schadhaft. In solchen Fällen werden widerstandfähigere LAB-Typen eingesetzt, wie der AC-8 Belag mit lärmindernder Wirkung, für welchen ein geringerer KB-Wert von -1 zu berücksichtigen ist.

---

<sup>4</sup> Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung EKL, Grundlagenpapier – Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme, 2015  
Stadt Zürich / Gesundheits- und Umweltdepartement

## 2.3 Immissionskataster (Lärm am Empfangsort)

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LSV hat der Lärmbelastungskataster Folgendes anzugeben:

- a) die ermittelte Lärmbelastung;
- b) die angewendeten Berechnungsverfahren;
- c) die Eingabedaten für die Lärmberechnung;
- d) die in der Nutzungsplanung festgelegte Nutzung der lärmbelasteten Gebiete;
- e) die geltenden Empfindlichkeitsstufen;
- f) die Anlagen und ihre Eigentümer;
- g) die Anzahl Personen, die von über den massgebenden Belastungsgrenzwerten liegenden Lärmimmissionen betroffen ist.

### 2.3.1 Immissionsberechnung

Ausgehend von den Emissionen auf den Strassenachsen werden die Immissionen an den Gebäudefassaden mit CadnaA (Computer Aided Noise Abatement) – einer von ASTRA und BAFU anerkannten Software der Firma DataKustik GmbH zur Berechnung der Lärmausbreitung – ermittelt. Die Ausbreitungsberechnung erfolgt nach ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Vorgaben der BAFU-Anwendungshilfe "2021 Umwelt-Wissen: Strassenlärm-Berechnungsmodell sonROAD18".

CadnaA berechnet die Lärmausbreitung in einem akustischen 3D-Modell, das auf dem digitalen Terrainmodell der amtlichen Vermessung (DTM-AV) und dem 3D-Stadtmodell der Stadt Zürich basiert. Das DTM-AV bildet die Topographie der Erdoberfläche ohne Bewuchs und Bebauung ab und hat eine Punktedichte von einem Punkt pro 4 m<sup>2</sup>. Die mittlere Höhengenaugigkeit beträgt  $\pm 0.3$  m. Die Daten zur Bodenbedeckung aus der amtlichen Vermessung dienen als Grundlage für die Berücksichtigung der Bodenabsorption.

Die Gebäudegrundrisse liefert die Amtliche Vermessung der Stadt Zürich. Die Gebäudehöhe wird aus der Detaillierungsstufe 1 des 3D-Stadtmodells der Stadt Zürich abgeleitet, indem der Mittelwert von Trauf- und Firsthöhe eines Gebäudes verwendet wird oder Schrägdächer als Flachdächer mit konstanter Höhe modelliert werden → "Klötzchenmodell" (vgl. Abb. 4). Es werden Reflexionen erster Ordnung berücksichtigt.



Abb. 4: Klötzchenmodell des 3D-Stadtmodells der Stadt Zürich

Folgende Hindernisse werden bei der Berechnung der Immissionen nicht berücksichtigt, weil sie im akustischen 3D-Modell nicht enthalten sind:

- Fassadenanbauten (Erker, Balkone)
- Kleinbauten, die nicht in den AV-Daten enthalten sind (z.B. Telefonkabinen, Unterstände bei Haltestellen, etc.)

Die Immissionsberechnung liefert als Resultat die (Lärm-)Beurteilungspegel  $L_r$  an allen Fassaden und auf allen Etagen sämtlicher Gebäude der Stadt Zürich für den Tages- bzw. für den Nachtzeitraum. Die Örtlichkeiten, für welche diese Beurteilungspegel berechnet werden, werden Empfangspunkte (EP) genannt. Die Verteilung der EP über die Fassadenflächen wird aus Abb. 5 und Abb. 6 deutlich:

#### horizontal

Für jede Fassade (Verbindung zwischen zwei Stützpunkten des Gebäudegrundrisses) wird mindestens ein EP in der Mitte der Fassade erstellt. Ist die Fassade länger als 10 m, werden über die Fassade verteilt mehrere EP erstellt.

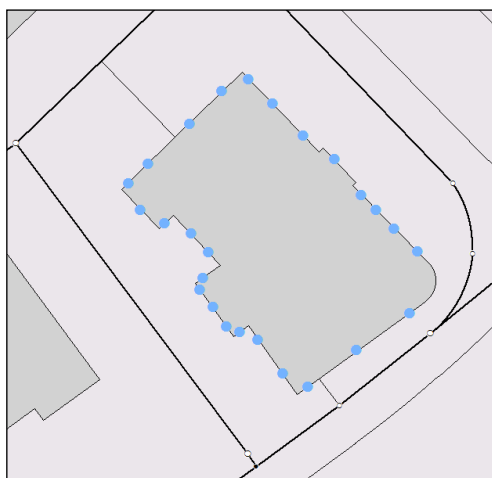


Abb. 5: Horizontale EP-Verteilung

#### vertikal

Der EP für das Parterre wird 2.5 m über Boden erstellt. Für alle weiteren Etagen wird der EP in einem vertikalen Abstand von 2.8 m zur vorhergehenden Etage gesetzt (1. Etage 5.3 m über Boden, 2. Etage 8.1 m über Boden, etc.).

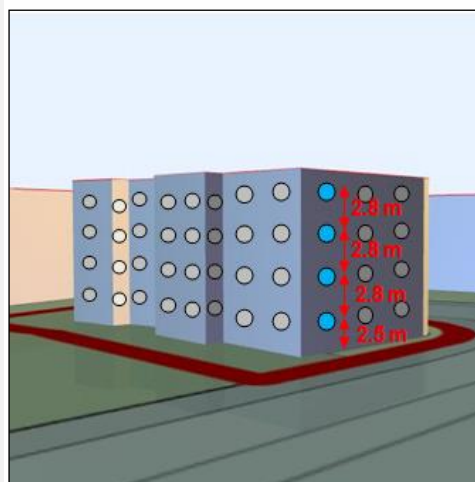


Abb. 6: Vertikale EP-Verteilung

Die Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtzeitraum  $L_r(t)$  und  $L_r(n)$  werden auf zwei Dezimalstellen genau berechnet. Für die Beurteilung der Lärmbelastung werden die Immissionswerte mathematisch auf Zehntel-Dezibel gerundet.

### 2.3.2 Beurteilung der Lärmbelastung

Zur Beurteilung, ob an einem Gebäude die Grenzwerte gemäss LSV eingehalten sind, wird der lauteste Empfangspunkt zur Tages- sowie zur Nachtzeit betrachtet (Beurteilungspegel  $L_r(t)$  bzw.  $L_r(n)$ ) (vgl. Abb. 7).

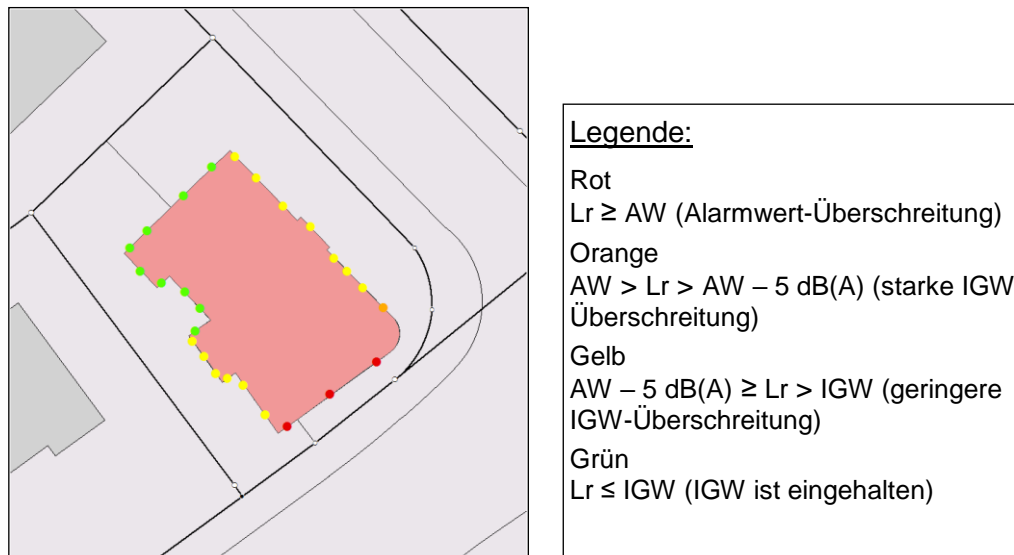


Abb. 7: Lärmbewertung eines Gebäudes und seiner EP (Punkte in der Abbildung).

Neben den Beurteilungspegeln  $L_r(t)$  und  $L_r(n)$  und den Empfindlichkeitsstufen (vgl. Kap. 2.1), sind für die rechtliche Beurteilung der Lärmbelastung auch die Nutzungsart und die Nutzungszeit der Gebäude relevant (vgl. Kap. 1.1.2).

Die Angaben zur Nutzung und zum Baujahr der Gebäude basieren auf der Gebäude-Statistik des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, ebenso wie Angaben zur Anzahl Bewohner. Die Angaben zu den Arbeitsplätzen basieren auf Daten des Eidgenössischen Amtes für Statistik. Im Rahmen der Erarbeitung von Lärmsanierungsprojekten werden fehlende oder unvollständige Angaben ergänzt.

Die Beurteilung, ob die IGW überschritten sind, erfolgt pro Gebäude. Daher werden nur bei rein betrieblicher Nutzung eines Gebäudes um 5 dB(A) höhere IGW angenommen (vgl. Kap. 1.1.2). Bei Gebäuden mit Mischnutzung (teils Wohnen, teils Betrieb) basiert die Beurteilung der Lärmbelastung auf den strengeren Grenzwerten für die Wohnnutzung.

→ Im Anhang 3 sind die maximalen Beurteilungspegel pro Gebäude ersichtlich.

Ein Modell kann die Realität naturgemäss nicht vollkommen abbilden. Der Modellfehler beträgt gemäss Bericht der EMPA "sonROAD18 Berechnungsmodell für Strassenlärm" Kap. 13.1 im Sinne einer Standardabweichung 1.5 dB(A). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Fehler in den Modelleingabedaten ist mit Ungenauigkeiten in der Grössenordnung von  $\pm 2 \text{ dB(A)}$  zu rechnen.

Eine Reduktion der oben erwähnten Unsicherheiten anhand von Messungen an sämtlichen Strassenabschnitten ist für jedes einzelne Gebäude innerhalb des Projektperimeters nicht machbar. Zudem sind auch Messungen mit ähnlichen Ungenauigkeiten behaftet, gerade im städtischen Umfeld, wo immer auch andere Lärmquellen (Baustellenlärm, Lärm von Veranstaltungen etc.) die Messung beeinflussen. Art. 38 Abs. 1 LSV hält fest, dass bei der Ermittlung der Lärmimmissionen Berechnungen und Messungen gleichgestellt sind.

## 3 Sanierungsmassnahmen

### 3.1 Massnahmen-Priorisierung

Gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV sind Massnahmen, welche die Lärmentstehung verhindern oder verringern gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern, vorzuziehen.

Falls die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Sanierung entgegenstehen, können Erleichterungen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 LSV). Bleiben in solchen Fällen die Immissionsgrenzwerte auch nach der wesentlichen Änderung der Strassenanlage überschritten, so müssen – als Ersatzmassnahme – grundsätzlich die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall gedämmt werden.

Die folgende Prioritätensetzung ist somit gesetzlich vorgegeben:

1. *Massnahmen gegen die Lärmentstehung* (“*Massnahmen an der Quelle*“): z. B: Verkehrsbeschränkung, Geschwindigkeitsreduktion, lärmarme Strassenbeläge
2. *Massnahmen gegen die Lärmausbreitung* (“*Massnahmen gegen die Lärmausbreitung*“): z. B: Lärmschutzwände, Erdwälle, akustische Verkleidungen
3. *Ersatzmassnahmen* → Massnahmen am lärmbeeinträchtigten Gebäude: z.B. Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter, andere bauliche Schallschutzmassnahmen

### 3.2 Massnahmen gegen die Lärmentstehung

In erster Priorität sind Massnahmen gegen die Lärmentstehung (Massnahmen an der Quelle), d.h. Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrslenkungen, Temporeduktionen oder der Einbau lärmarmen Beläge zu prüfen.

#### 3.2.1 Verkehrslenkung und -beschränkung

Verkehrslenkungs- und beschränkungs-Massnahmen bedeuten einen Eingriff in die Strassennetzhierarchie, welche die Strassen gemäss ihrer Funktion in bestimmte Typen einteilt. Der Hauptverkehr wird hierbei auf bestimmten Achsen kanalisiert, um die Nebenstrassen zu entlasten.

Die Netzhierarchie basiert auf den Vorgaben des kantonalen, regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplans. Es werden die folgenden Strassentypen unterschieden:

- Im kantonalen Richtplan sind Hochleistungsstrassen (HLS) und Hauptverkehrsstrassen (HVS) festgelegt,
- im regionalen Richtplan sind Verbindungsstrassen festgelegt,
- im kommunalen Verkehrsrichtplan sind Sammel- und Erschliessungsstrassen festgelegt.

Aus dieser Typisierung leiten sich die Anforderungen an Gestaltung und Betrieb des Strassenabschnitts ab.

Für Änderungen in der Strassenklassierung bedarf es einer übergeordneten räumlichen Abstimmung. Diese ist im Rahmen des Richtplanprozesses erfolgt. Verkehrslenkende oder –beschränkende Massnahmen (z.B. Fahrverbote, Einbahn-Regimes, etc.) sind zwar grundsätzlich tauglich, um den Lärm an einer bestimmten Stelle zu reduzieren, führen aber in der Regel andernorts zu Verschlechterungen der Verkehrs- und Lärmsituation.

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung vorgesehen.

### 3.2.2 Geschwindigkeitsreduktionen

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG) beschränkt der Bundesrat die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen. Dieser Verpflichtung ist er in Art. 4a der Verkehrsregelverordnung (VRV) nachgekommen. Mittels eines Gutachtens, das die Notwendig-, Zweck- und Verhältnismässigkeit einer Tempoanpassung aufzeigt, kann die zuständige Behörde für bestimmte Strassenabschnitte die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit ändern (Art. 32 Abs. 3 SVG). Gründe für eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit sind gemäss Art. 108 SSV:

- Behebung einer schwer oder nicht rechtzeitig erkennbaren Gefahr
- Strassenbenützer, die eines besonderen Schutzes bedürfen (z.B. Schüler)
- Verbesserung des Verkehrsflusses
- **Verminderung übermässiger Umweltbelastungen**

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Dies bedeutet,

- dass die Temporeduktion zur Erzielung des angestrebten Zwecks (Behebung der Gefahr, Verminderung der Umweltbelastung, etc.) geeignet sein muss,
- dass hierfür kein anderes, besseres Mittel zur Verfügung steht und
- dass der Temporeduktion kein überwiegendes Interesse entgegensteht, indem allfällige negative Auswirkungen den erzielbaren Nutzen überwiegen.

Zusätzlich zur *Streckensignalisation* der Höchstgeschwindigkeiten hat die Schweiz im Jahr 1989 auch eine *Zonensignalisation* eingeführt (Art. 2a SSV).

In den letzten 30 Jahren wurden in der Stadt Zürich aus Gründen der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit zahlreiche Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen, Fahrverbotszonen sowie Fussgängerzonen eingerichtet.

Seit 2013 sind im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten weitere Strassenabschnitte in Tempo-30-Zonen integriert oder als Tempo-30-Strecken signalisiert worden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 1. Dezember 2021 (StRB Nr. 1217/2021) «Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung dritte Etappe» wurde ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung des städtischen Strassennetzes durch Geschwindigkeitsreduktion verabschiedet. Der darin enthaltene strassenscharfe Geschwindigkeitsplan sieht eine

weitgehende Einführung von Tempo 30 vor. Die vorgesehenen Geschwindigkeitsreduktionen sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen nach obenstehenden gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen.

Die Wirkung von Tempo 30 gegenüber Tempo 50 beträgt rund 3 Dezibel, vgl. folgende Publikationen: Faktenblatt des BAFU<sup>5</sup>, Messbericht zur Kalchbühlstrasse<sup>6</sup>, messtechnische Untersuchung der Fachhochschule Jena<sup>7</sup>, Studie von G+P zum Potential von Temporeduktionen innerorts als Lärmschutzmassnahme<sup>8</sup>, Grundlagenpapier der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)<sup>9</sup>, Bericht zum Forschungsprojekt VSS 2012/214 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)<sup>10</sup> sowie durch das neue Strassenlärmrechnungsmodell sonROAD18<sup>11</sup>.

An der Wasserwerkstrasse ist Tempo 30 seit 2019 bereits umgesetzt.

---

<sup>5</sup> BAFU, Faktenblatt – Strassenlärm an der Quelle bekämpfen, 29. April 2014

<sup>6</sup> Grolimund & Partner AG, Messbericht Akustische Begleitmessungen – T30-Versuch Kalchbühlstrasse Stadt Zürich, 16. Nov. 2010

<sup>7</sup> Fachhochschule Jena, Prof. Dr.-Ing. B. Spessert und Dipl. Phys. B. Kühn, Messbericht – Vergleichende messtechnische Untersuchungen zum Einfluss einer nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf 30 km/h auf die Lärmimmissionen durch den Strassenverkehr, 11. Nov. 2012

<sup>8</sup> Grolimund & Partner AG, Studie – Potential von Temporeduktionen innerorts als Lärmschutzmassnahme, 16. Jan. 2015

<sup>9</sup> Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung EKLB, Grundlagenpapier – Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme, 2015

<sup>10</sup> Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Forschungsprojekt VSS 2012/214 – Grundlagen zur Beurteilung der Lärmwirkung von Tempo 30, Februar 2017

<sup>11</sup> Heutschi K., Locher B., sonROAD18 Berechnungsmodell für Strassenlärm, Empa - Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU), 2018



### 3.2.3 Lärmarme Strassenbeläge

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 334/2022 vom 13. April 2022 wird bei Strassenabschnitten, bei denen nach Umsetzung des Geschwindigkeitsplans aus dem «Gesamtkonzept Strassenlärmisanierung dritte Etappe» (STRB Nr. 1217/2021 vgl. Kap. 3.2.2) die Immissionsgrenzwerte weiterhin überschritten sind, im Rahmen von ordentlichen Strassenbauprojekten ein lärmarmes Belag (LAB) eingebaut. Die Stadt setzt dabei auf den Einbau der zurzeit wirksamsten SDA-4 Beläge (semidichte Asphalte mit maximaler Korngrösse 4 mm) mit KB-Wert -3.<sup>12</sup> An Stellen, bei denen die einzelfallweise Prüfung ergibt, dass der Einbau des SDA-4 Belags nicht möglich ist, weicht die Stadt auf spezielle AC-8 Beläge mit lärmindernder Wirkung aus, für welche ein KB-Wert von -1 eingesetzt wird.<sup>12</sup>

Es ist bei einem lärmarmen Belag zurzeit von einer verkürzten Lebensdauer um den Faktor zwei bis drei auszugehen, bis der Belag ersetzt werden muss. Ob dies wegen mechanischer Schäden oder wegen nicht mehr genügender Lärminderung der Fall ist, variiert. Beim Ersteinbau eines lärmarmen Belags sind die Kosten ähnlich hoch wie bei einem herkömmlichen Belag. Wegen der verkürzten akustischen und mechanischen Lebensdauer muss mit langfristigen Mehrkosten gegenüber einem herkömmlichen Asphalt von Fr. 4.– pro Quadratmeter und Jahr gerechnet werden.

Im vorliegenden akustischen Projekt werden pro Zeithorizont gemäss obigen Ausführungen und den Erläuterungen in Kapitel 2.2.5 folgende Beläge mit den entsprechenden KB-Werten berücksichtigt (siehe auch Anhang 1 «Erleichterungsantrag»):

<b>Zeithorizont</b>	<b>KB-Wert</b>	<b>Beschreibung</b>
IST-Zustand (2020)	1	Defaultwert (keine spezifische Angabe im Belagskataster)
Sanierungshorizont (2040) ohne Massnahmen	0	konventioneller AC-8 Belag
Sanierungshorizont (2040) mit Massnahmen	-1	Einbau AC-8 Belag mit lärmindernder Wirkung

Tab. 4: KB-Werte der in der Stadt Zürich zum Einsatz kommenden Strassenbeläge für die unterschiedlichen Zeithorizonte

\* Je nach akustischer Belagsgüte des bestehenden gegenüber dem neuen Belag kann es vorkommen, dass die Emissionen im Sanierungshorizont tiefer liegen, als im heutigen Zustand, auch wenn kein lärmarmes Belag eingebaut wird.

<sup>12</sup> Leitfaden Strassenlärm – Vollzugshilfe für die Sanierung, Anhang 1b (Version 2022)

### 3.3 Massnahmen gegen die Lärmausbreitung

In zweiter Priorität sind Massnahmen gegen die Lärmausbreitung – d.h. das Abschirmen der Lärmquelle mittels Lärmschutzwänden, Erdwällen oder anderen Bauteilen bzw. das Verhindern von Schallreflexionen durch die Verkleidung von Stützmauern oder Tunnelportalen, etc. mit absorbierenden Materialien – zu prüfen.

Eine Lärmschutzbaute mit optimaler Wirkung hat folgende Eigenschaften:

- *Standort*: möglichst nahe an der Lärmquelle
- *Bauliche Masse*: so hoch und lang, dass alle Etagen und die ganze Fassade der Gebäude abgeschirmt werden
- *Materialisierung*: hochabsorbierend, das heisst u.a. möglichst keine Bauteile aus Glas

Hieraus ergeben sich Konflikte mit den folgenden – im innerstädtischen Bereich sehr wichtigen – Interessen:

- *Platzverhältnisse*: Die Dichte von Bauten und Anlagen innerhalb der Stadt ist hoch. Häufig besteht nicht genügend Raum zwischen Strasse und Gebäude, um eine Lärmschutzwand (LSW) erstellen zu können. Dies gilt noch viel mehr für die Errichtung von Erdwällen; ein Wall mit einer Kronenhöhe von 2 m hat eine Basis von mindestens 6 m Breite.
- *Erschliessung*: Die zu schützenden Gebäude sind häufig von der lärmigen Strasse her erschlossen. Eine Lärmschutzbaute würde Garageneinfahrten oder die Fusswege vom Trottoir zu den Hauseingängen kappen. Es müssten daher unattraktive und kostspielige Zugangsschleusen in die Wand integriert werden.
- *Verkehrssicherheit*: Lärmschutzbauten können die Übersichtlichkeit des Strassenraums einschränken (v.a. im Kurvenbereich) und zu schnellerem Fahren verleiten.
- *Sicherheit im öffentlichen Raum*: Gewisse Sichtbeziehungen werden durch die Lärmschutzbaute unterbrochen. Es entstehen Räume, die von der Strasse oder von anderen Grundstücken her nicht mehr einsehbar sind, was die soziale Kontrolle verschlechtert und das Sicherheitsempfinden von Anwohnenden und Passanten beeinträchtigt.
- *Ortsbild*: Das Gebot, das Stadtbild unter Berücksichtigung der vielen unter Schutz stehenden historischen Bauten möglichst intakt zu halten, stellt beim Bau einer LSW sehr hohe Anforderungen an die Gestaltung und an die Einpassung in den städtebaulichen Kontext.
- *Quartiererhaltung*: Die Trennwirkung von LSW und die Tatsache, dass solche Wände häufig versprayed werden, kann den Charakter eines Quartiers abwerten und einer Ghettoisierung Vorschub leisten. Beim Bau einer LSW muss häufig die Bepflanzung (Baumalleen, Hecken oder Vorgärten) entlang eines Strassenzugs teilweise beseitigt werden, was den Quartier-Charakter ebenfalls beeinträchtigen kann.
- *Wohnhygiene*: Der Schattenwurf von LSW beeinträchtigt die Attraktivität von Gärten und Sitzplätzen. Zu nahe an der Gebäudefassade platziert, kann die Wand die Belichtung in den Wohnräumen in unzulässigem Masse schmälern.
- *Kleintiere*: Der Lebensraum von Reptilien- und Amphibienarten – ein Grossteil davon geschützt (rote Liste) – ist auf dem Stadtgebiet schon weitgehend verschwunden. Die Vernetzung der verbleibenden Biotope ist für das Weiterbestehen solcher Populationen existenziell. Falls der Bau einer LSW solche Vernetzungskorridore zerschneidet, müssen im Sockel der Wand Kleintierdurchlässe eingebaut werden.

- *Akzeptanz:* Das BAFU kommt im Bericht "Akzeptanz von baulichen Lärmschutzmassnahmen" aus dem Jahr 2000 zum Schluss, dass eine signifikante Zustimmung der Anwohnerschaft zu baulichen Lärmschutzmassnahmen erst ab einer lärmreduzierenden Wirkung von mindestens 5 Dezibel gegeben ist. Problematisch ist hierbei die Tatsache, dass durch den Bau einer LSW häufig nur das Erdgeschoss oder evtl. noch das erste Obergeschoss eines Gebäudes geschützt werden kann, die oberen Etagen können von der Massnahme auf dem Ausbreitungsweg jedoch meistens nicht profitieren. Zudem schmälern Mehrfachreflexionen im engen städtischen Raum die Wirkung der Lärmschutzmassnahme oft erheblich.

In Abwägung der verschiedenen Interessen sowie unter Anwendung der Ausführungen zur Verhältnismässigkeit in Art. 7 LSV wurden folgende Kriterien ausgearbeitet, die für die Realisierung von Massnahmen gegen die Lärmausbreitung erfüllt sein müssen:

- *Technische Machbarkeit:* Die Platzverhältnisse sind genügend. Die Massnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Die Erschliessung wird durch die Lärmschutzbaute nicht beeinträchtigt oder kann durch relativ einfache bauliche Anpassungen (wie die Integration von Türen oder Toren in die LSW) gewährleistet werden.
- *Stadtbildverträglichkeit:* Falls unter Schutz stehende Gebäude tangiert werden, darf deren Erscheinungsbild nicht in unzulässigem Masse beeinträchtigt werden. Die maximale Höhe einer Lärmschutzbaute wird in der Regel auf 3.5 m limitiert. Der Bau von LSW ist auf eine Strassenseite zu begrenzen (keine Einengung / Kanalisierung des Strassenraums).
- *Wohnhygiene:* Generell sollte der Abstand zwischen Lärmschutzbaute und Hausfassade mindestens 3 m betragen.
- *Wirkung:* Grundsätzlich kommen Massnahmen gegen die Lärmausbreitung nur zum Einsatz, wenn die IGW überschritten sind und die Immissionen durch die Baute an mindestens einem Empfängerpunkt um 5 dB(A) oder mehr reduziert werden können.
- *Wirtschaftliche Tragbarkeit:* Die Kosten einer Massnahme auf dem Ausbreitungsweg müssen zum Nutzen der Massnahme – d.h. der Anzahl Personen, die durch die Lärmschutzbaute eine Lärminderung erfahren – in einem bestimmten Verhältnis stehen. Das Ziel möglichst viele Personen vor übermässigem Lärm zu schützen, muss also unter Einsatz von vertretbaren finanziellen Mitteln erreicht werden können. Der Kosten-Nutzen-Faktor (KNF) bzw. der Wirtschaftlichkeits- und Tragbarkeits-Index (WTI) sind Grössen, welche diese Verhältnismässigkeit beschreiben. Um das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu erfüllen, darf der KNF 5'000 CHF pro 1 dB(A) Lärmreduktion pro Person nicht überschreiten bzw. muss der WTI  $\geq 1$  sein (siehe Leitfaden Strassenlärm von BAFU und ASTRA Seiten 20 - 22).

#### Interessenabwägung für die Wasserwerkstrasse

Auf Basis obiger Erkenntnisse und Überlegungen und unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten wurde die Interessenabwägung für die Wasserwerkstrasse vorgenommen. Das Resultat und die detaillierte Begründung werden in Anhang 1 «Erleichterungsantrag» abgehandelt.

### 3.4 Erleichterungen

Können Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht verhindert werden – z. B. weil Massnahmen zu unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen oder Kosten führen oder das Ortsbild zu stark beeinträchtigen würden –, müssen für den fraglichen Strassenabschnitt Sanierungserleichterungen beantragt werden (Art. 14 LSV). Bei gewährten Erleichterungen wird der Anlagenhalter von der Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte dispensiert und den betroffenen Anwohnenden wird die Duldung der übermässigen Immissionen bis auf weiteres auferlegt. Im Gegenzug muss der Anlagenhalter unter gewissen Voraussetzungen für Schallschutzmassnahmen an den betroffenen Gebäuden aufkommen (vgl. Kap. 3.5).

Die Liegenschaften an der Wasserwerkstrasse (Röhrenweg bis Högger-/Dammstrasse), welche auch nach Umsetzung des Bauprojekts IGW-Überschreitungen aufweisen sind im Anhang 1 «Erleichterungsantrag» aufgelistet.

### 3.5 Schallschutzmassnahmen am Gebäude (Ersatzmassnahmen)

Werden für die lärm erzeugende Strasse Sanierungserleichterungen erteilt, sind die von der IGW-Überschreitung betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer grundsätzlich verpflichtet, die Fenster lärmempfindlicher Räume (wie Schlafzimmer, Wohnzimmer, Büros) gegen Schall zu dämmen (Art. 20 USG und Art. 10 Abs. 1 LSV). Die Stadt übernimmt die Kosten für Schallschutzfenster (SSF) inkl. zugehöriger Bauteile wie Rolllädenkästen gemäss Schallschutzfenster-Reglement (AS 713.200). In Ausnahmefällen werden auch die Kosten für Schalldämmlüfter übernommen. Die Anforderungen an die Schalldämmung (Bau-Schalldämm-Mass  $R'w$ ) der SSF richtet sich nach Anhang 1 der LSV.

Im Zusammenhang mit dem Einbau von Schallschutzfenstern ist das Datum 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des USG) zu beachten. Wurde die Baubewilligung für das betreffende Gebäude vor diesem Datum erstellt, besteht im Falle von Sanierungserleichterungen grundsätzlich eine Pflicht, die Fenster lärmempfindlicher Räume auf Kosten der Stadt gegen Schall zu dämmen. Ab dem 1. Januar 1985 war der Bauherr verpflichtet, bei der Erstellung eines Gebäudes dem Lärmschutz gebührend Rechnung zu tragen (Art. 21 USG). Deshalb besteht in diesem Fall weder eine Pflicht noch ein Anspruch auf den Einbau von Schallschutzfenstern.

Sobald die vorliegenden Sanierungserleichterungen rechtskräftig werden, wird ein separates Verfahren zum Einbau von Schallschutzfenstern ausgelöst. Hierfür wird bei jedem Gebäude mit gewährten Erleichterungen die Beurteilung der Lärmbelastung für sämtliche Fassaden und Etagen fensterscharf durchgeführt und ein allfälliger Anspruch des Liegenschaftseigentümers auf eine Kostenübernahme für den Einbau von Schallschutzfenstern ermittelt. Die Stadtverwaltung wird die betroffenen Liegenschaftseigentümer zum gegebenen Zeitpunkt über das weitere Vorgehen informieren. Sie wird dabei bereits erfolgte Schallschutzfenster-Einbauprogramme berücksichtigen.

### 3.6 Kosten für den Lärmschutz

Die Projektkosten für die Lärmsanierung setzen sich zusammen aus:

- Projektierungskosten im Zusammenhang mit dem akustischen Projekt
- Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern

Der Einbau eines LAB ist nicht wesentlich teurer als ein konventioneller Belag ebenso sind keine wesentlichen Mehrkosten für Signalisierung bzw. Markierung für Tempo 30 gegenüber Tempo 50 zu erwarten.

Für das vorliegende akustische Projekt muss mit folgenden Kosten gerechnet werden (vgl. Tab. 5).

<b>Überkommunale Strassen</b>			
<u>Projektierung:</u>			4000.-
<u>Kosten für den Einbau von SSF:</u>			
Lr ≥ AW (evtl. bereits eingebaut und abgerechnet):	0 Stk.	0.-	
AW – 5 dB(A) < Lr < AW:	0 Stk.	0.-	
IGW ≤ Lr ≤ AW – 5 dB(A):	450 Stk.	720'000.-	
Gesamt für SSF		720'000.-	
Gesamt für SSF (ohne bereits abgerechnete AW)		720'000.-	inkl. 7.7% MWSt.
Projektkosten überkommunale Strassen			724'000.-
			780'000.-
			inkl. 7.7% MWSt.
<b>Projektkosten total</b>			<b>724'000.-</b>
			<b>780'000.-</b>

Tab. 5: Kostenschätzung (Projektierungskosten + Einbau von SSF)

Ansätze:

Anzahl SSF → 3 Fenster pro Anwohner ü. IGW, 1 Fenster pro Arbeitsplatz ü. IGW \* 0.7 (Fassadenfaktor)  
(Rundung auf 10 Stk.)

Kosten → 1500.- + 100.- (Planungsaufwand)  
(Rundung auf 1'000 CHF)

## Anhang 1 Erleichterungsantrag Wasserwerkstrasse

### Wasserwerkstrasse: Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse

Lärmsanierungspflicht: Im IST-Zustand 2020 führt die Wasserwerkstrasse im Abschnitt Röhrenweg bis Högger-/Dammstrasse zu übermässigen Lärmbelastungen. Bei mehreren Liegenschaften sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten. Hiervon sind ca. 230 Anwohnende und 0 Arbeitsplätze betroffen.

Mit dem anstehenden Strassenbauprojekt wird die Wasserwerkstrasse zwischen Röhrenweg und Högger-/Dammstrasse tiefgreifend erneuert. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV) muss deshalb gleichzeitig eine Lärmsanierung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass der Lärm begrenzt wird, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Bleiben die IGW dennoch überschritten, ist hierfür eine Sanierungserleichterung (Ausnahmebewilligung) einzuholen. Für die Erteilung von Sanierungserleichterungen ist – gleich wie für die baulichen Massnahmen des Strassenbauprojekts – der Stadtrat zuständig.

#### Situation heute:

##### Emissionsseitige Angaben

<b>Strassenklassierung</b>	<i>überkommunal (regionale Verbindungsstrasse)</i>
<b>Strassenfunktion</b>	<i>Verbindungsfunktion</i>
<b>Strassenbild</b>	<i>Siedlungsorientiert: Breite Strassenquerschnitt meist ca. 6 m</i>
<b>Verkehrsbelastung</b>	<i>Hohe Belastung (vgl. Anhang 2: gering: &lt; 100 Fz/Std., mittel: 100 &lt; Fz/Std. &lt; 400, hoch: 400 &lt; Fz/Std. &lt; 1000, sehr hoch: &gt; Fz/Std.)</i>
<b>Fahrbahnbelag</b>	<i>keine Angaben im Belagskataster zu Typ und Alter → Default-KB-Wert von +1 (vgl. Kap. 2.2.5)</i>
<b>Steigung</b>	<i>Die Wasserwerkstrasse weist keine Steigung auf</i>
<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<i>Auf diesem Strassenabschnitt verkehren keine Linien des öffentlichen Verkehrs</i>

##### Immissionsseitige Angaben

<b>Rechts der Strasse (gerade Hausnummern)</b>	
<b>Zonenbestimmungen</b>	<i>Zone W4 mit Wohnanteil 75%</i>
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	<i>Es gilt ES II</i>
<b>Gebäudehöhe, Nutzung, Verdichtungsgebiet</b>	<i>Es handelt sich vor allem um 2- bis 3-stöckige Wohnbauten. Das Gebiet wird im Kommunalen Richtplan (SLÖBA) nicht als Verdichtungsgebiet ausgewiesen.</i>
<b>Lage</b>	<i>Die Gebäudegrundflächen liegen oberhalb des Strassenniveaus</i>
<b>Erschliessung</b>	<i>Die Erschliessung erfolgt teilweise von der Wasserwerkstrasse her, meist sind die Grundstücke rückwärtig von der Imfeldstrasse erschlossen.</i>
<b>Links der Strasse (ungerade Hausnummern)</b>	
<b>Zonenbestimmungen</b>	<i>Zone W4 mit Wohnanteil 75%, Freihaltezone FC (Lettenareal / Flussbad Unterer Letten), sowie Zone für öffentliche Bauten Oe3 (Kraftwerk Letten)</i>
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	<i>Es gilt ES III</i>
<b>Gebäudehöhe, Nutzung, Verdichtungsgebiet</b>	<i>Es handelt sich vor allem um lärmunempfindliche oder um vor allem betrieblich genutzte Bauten mit einigen wenigen Wohnungen in den oberen Etagen.</i>
<b>Lage</b>	<i>Die Gebäudegrundflächen liegen auf Strassenniveau und nahe an der Grundstücksgrenze bzw. am Strassenrand oder Trottoir.</i>
<b>Erschliessung</b>	<i>Die Erschliessung erfolgt hauptsächlich von der Wasserwerkstrasse her</i>

Tab. 6: Emissions- und immissionsseitige Situationsbeschreibung

## Prüfung von Massnahmen gegen die Lärmentstehung ("Massnahmen an der Quelle")

### Lärmarme Strassenbeläge:

Gestützt auf Stadtratsbeschluss Nr. 334/2022 vom 13. April 2022, ist auf der Wasserwerkstrasse der Einbau eines AC-8 Belags mit lärmindernder Wirkung vorgesehen. Der Einbau eines SDA-4 wurde aus folgenden Gründen als nicht verhältnismässig beurteilt:

Aufgrund an den Strassenbelag angrenzender Chaussierungen mit Rasengittersteinen wurde gegen den Einbau eines SDA-4 Belags entschieden. Hauptgrund ist dabei die mögliche Verschmutzung (bzw. das Verstopfen der grösseren Hohlräume des SDA-4), durch den Übertrag von losem Deckschichtmaterial beim Übergang von ungebundenen Oberbauten (Chaussierung, Rasengittersteine) auf die Asphaltflächen des lärmarmen Belags.

Durch den Einbau eines lärmarmen Belags auf der Wasserwerkstrasse (Abschnitt Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse) profitiert die gesamte betroffene Bevölkerung von einer weiteren Verringerung der Lärmbelastung um ca. 0.6 Dezibel.

Die Immissionsberechnungen zeigen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Massnahme des Einbaus eines AC-8-Belags mit lärmindernder Wirkung auf der Wasserwerkstrasse (Abschnitt Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse) 5 Anwohnende am Tag und 220 Anwohnende in der Nacht von Immissionsgrenzwert-Überschreitungen betroffen sind (vgl. nachfolgende Tabelle). Es sind keine Arbeitsplätze von IGW-Überschreitungen betroffen.

Wasserwerkstrasse (Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse)	Anzahl Anwohnende gesamt	Anzahl Anwohnende über IGW		Anzahl Arbeitsplätze gesamt	Anzahl Arbeitsplätze über IGW
		Tg	Na		Tg
Sanierungshorizont 2040 ohne Massnahmen (SHoM)	440	5	230	180	0
Sanierungshorizont 2040 mit Massnahmen (SHmM) LAB (Typ AC-8 mit lärmindernder Wirkung)		5	220		0

Tab. 7: Verringerung der Lärmbelastung der Bevölkerung durch die geplante Geschwindigkeitsreduktion

### FAZIT:

Mit dem Einbau eines LAB des Typs (AC-8 mit lärmindernder Wirkung) auf dem Abschnitt Wasserwerkstrasse (Röhrenweg – Högger-/Dammstrasse) kann die Anzahl der Betroffenen mit IGW-Überschreitungen in der Nacht um 4% reduziert werden. Am Tag kann die Anzahl Anwohnende über IGW nicht reduziert werden. Ebenfalls sind keine Arbeitsplätze von IGW-Überschreitungen betroffen.

### **Prüfung von Massnahmen gegen die Lärmausbreitung**

Die technische Machbarkeit von Massnahmen gegen die Lärmausbreitung wurde untersucht (vgl. Kap. 3.3).

Aus folgenden Gründen wird auf dem vorliegenden Abschnitt auf den Bau von Lärmschutzwänden (LSW) verzichtet:

Rechts der Strasse (gerade Hausnummern):

- Bei den Gebäuden in erhöhter Lage kann mit einer städtebaulich vertretbar hohen LSW keine genügende Wirkung erzielt werden

Links der Strasse (ungerade Hausnummern):

- Der Bau von Lärmschutzwänden ist aufgrund der Platzverhältnisse oder der Erschliessungssituation (Hauseingänge, Vorplätze, Garageneinfahrten) mit verhältnismässigem Aufwand technisch nicht machbar.



## Zukünftige Lärmbelastung (Art. 37a Abs. 1 LSV) und Antrag auf Sanierungserleichterungen:

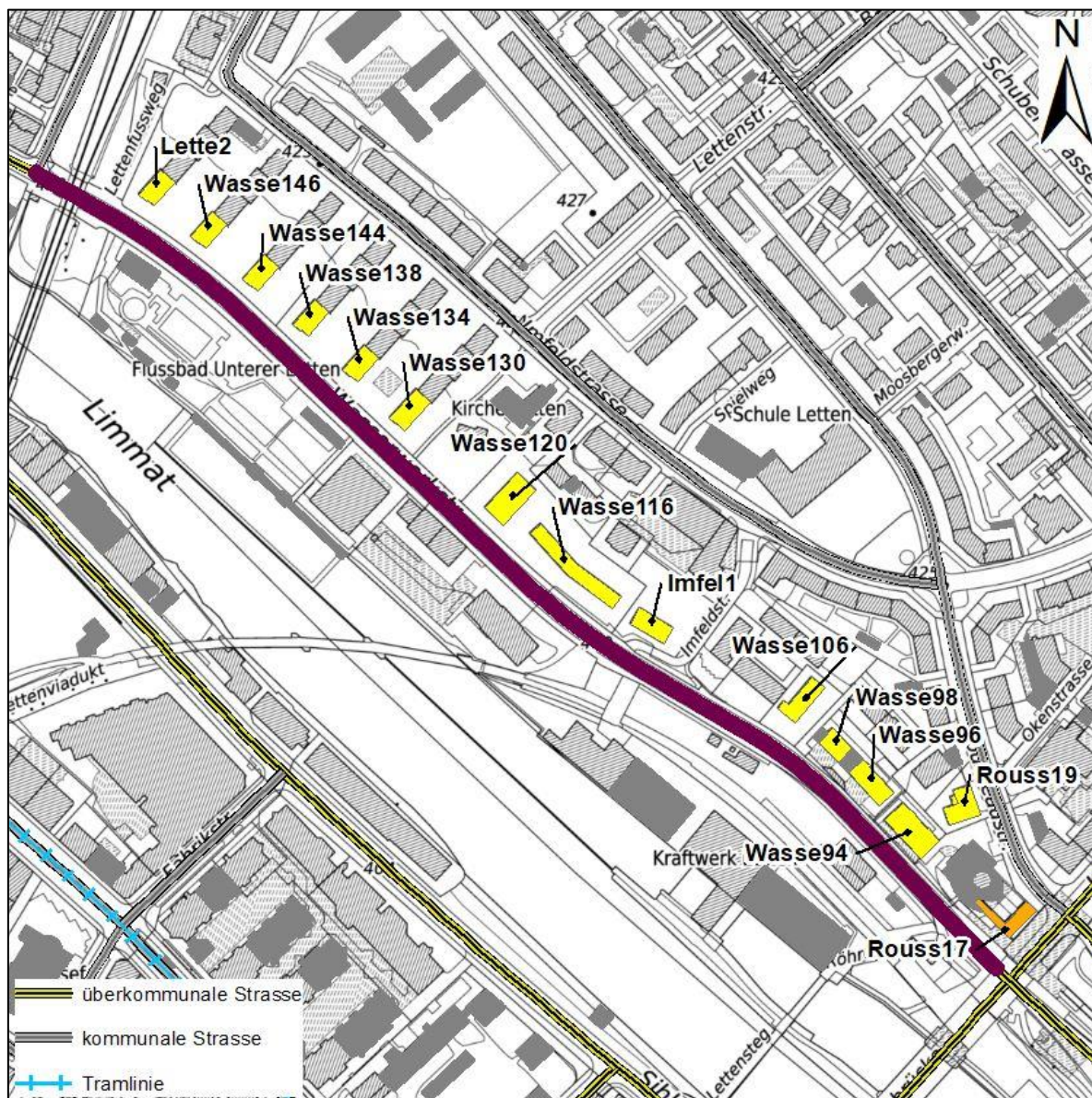







Abb. 8: Gebäude mit Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte der LSV auf dem Strassenabschnitt Wasserwerkstrasse (Bereich zwischen Röhrenweg bis Hönegger-/Dammstrasse)

### LEGENDE:

-  Einbau LAB AC-8 mit lärmindernder Wirkung
-  Immissionsgrenzwert < Beurteilungspegel ( $L_r$ )  $\leq$  Alarmwert – 5 dB(A)
-  Alarmwert – 5 dB(A) < Beurteilungspegel ( $L_r$ ) < Alarmwert
-  Beurteilungspegel ( $L_r$ )  $\geq$  Alarmwert
-  Nicht lärmempfindliche Nutzung

Auf der Wasserwerkstrasse, Abschnitt Röhrenweg bis Högger-/Dammstrasse, bleiben die Immissionsgrenzwerte auch zukünftig bei 15 Gebäuden überschritten. Die Wasserwerkstrasse benötigt deshalb Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV. Bewilligt werden sollen die Lärmbelastungen gemäss nachfolgender Tabelle.

Wasserwerkstrasse Röhrenweg – Höngger-/Dammstrasse						
ID	Adresse	Parz. Nr.	ES	Nutzung	Lr 2040 [dB(A)]	
					Tg	Na
<b>Rouss17</b>	Rousseaustrasse 17	WP00161	II	W/B	<b>68.1</b>	<b>62.9</b>
<b>Lette2</b>	Lettenfussweg 2	WP00106	II	W	57.4	<b>50.8</b>
<b>Wasse94</b>	Wasserwerkstrasse 94	WP01068	II	W/B	59.7	<b>53.9</b>
<b>Wasse96</b>	Wasserwerkstrasse 96	WP01081	II	W/B	57.4	<b>51.1</b>
<b>Wasse98</b>	Wasserwerkstrasse 98	WP01081	II	W	56.9	<b>50.7</b>
<b>Rouss19</b>	Rousseaustrasse 19	WP01487	II	W/B	57.8	<b>52</b>
<b>Imfel1</b>	Imfeldsteig 1	WP00478	II	W	57.5	<b>50.9</b>
<b>Wasse116</b>	Wasserwerkstrasse 116	WP01823	II	W/B	57.2	<b>50.6</b>
<b>Wasse106</b>	Wasserwerkstrasse 106	WP01039	II	W/B	56.6	<b>50.6</b>
<b>Wasse130</b>	Wasserwerkstrasse 130	WP00308	II	W/B	57.7	<b>50.8</b>
<b>Wasse120</b>	Wasserwerkstrasse 120	WP01824	II	W/B	58	<b>51.1</b>
<b>Wasse146</b>	Wasserwerkstrasse 146	WP00120	II	W/B	57.8	<b>51</b>
<b>Wasse144</b>	Wasserwerkstrasse 144	WP00122	II	W	57.9	<b>51.2</b>
<b>Wasse138</b>	Wasserwerkstrasse 138	WP00371	II	W	57.7	<b>51</b>
<b>Wasse134</b>	Wasserwerkstrasse 134	WP00354	II	W	57.6	<b>50.8</b>

Tab. 8: Gebäude, an denen im Sanierungshorizont 2040 mit Massnahmen gegen die Lärmentstehung Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte der LSV auftreten

LEGENDE:

ES = Empfindlichkeitsstufe

Lr = Beurteilungspegel (Immission) im Sanierungshorizont 2040 / **fett** → **IGW ist überschritten (vgl. Anhang 3)**

W=Wohnen, W/B=Mischnutzung, B=betriebliche Nutzung, K = Kirche, S = Schule (vgl. Kap. 2.3.2)

Tg/Na (Tag = 06 – 22 Uhr / Nacht = 22 – 06 Uhr)

## Anhang 2 Emissionskataster 2040

### Legende:

N = Anzahl Fahrzeuge / Std.

N2-Anteil = Anteil Schwerverkehr

Lre = Emissionen Motorfahrzeuge inkl. ÖV-Bus

Tg/Na (Tag = 06 – 22 Uhr / Nacht = 22 – 06 Uhr)

## Strassenlärmsanierung Wasserwerkstrasse

**Emissionskataster 2040 ohne Massnahmen (SHoM) und mit Massnahmen (SHmM) an der Quelle  
(alphabetisch nach Strassenname)**

Strasse	Abschnitt	N [Fz/h]		N2-Anteil [%]		Geschwindigkeit [km/h]		Steigung [%]	Einbahn	KB-Wert	Lre SHoM [dB(A)]		Lre SHmM [dB(A)]		* Wirkung Massnahme [dB(A)]	
		Tg	Na	Tg	Na	Tg	Na				Tg	Na	Tg	Na	Tg	Na
Wasserwerkstrasse	Kornhausbrücke bis Wasserwerkstrasse 92	364.1	91.0	5.9	4.9	30	30	-2.2	Nein	0 → -1	70.5	63.4	70.0	62.9	-0.5	-0.5
Wasserwerkstrasse	Wasserwerkstrasse 92 bis Wasserwerkstrasse 93	364.1	91.0	5.9	4.9	30	30	0.1	Nein	0 → -1	70.5	63.4	70.0	62.9	-0.5	-0.5
Wasserwerkstrasse	Wasserwerkstrasse 93 bis Wasserwerkstrasse 108	364.1	91.0	5.9	4.9	30	30	1.7	Nein	0 → -1	70.5	63.4	70.0	62.9	-0.5	-0.5
Wasserwerkstrasse	Wasserwerkstrasse 108 bis Imfeldsteig	364.1	91.0	5.9	4.9	30	30	-3.3	Nein	0 → -1	70.6	63.5	70.1	62.9	-0.5	-0.6
Wasserwerkstrasse	Imfeldsteig bis Wasserwerkstrasse 127	362.8	90.7	5.9	4.9	30	30	-1.4	Nein	0 → -1	70.5	63.4	70.0	62.9	-0.5	-0.5
Wasserwerkstrasse	Wasserwerkstrasse 127 bis Wasserwerkstrasse 138	361.7	90.4	5.9	4.9	30	30	1.0	Nein	0 → -1	70.5	63.4	70.0	62.8	-0.5	-0.6
Wasserwerkstrasse	Wasserwerkstrasse 138 bis Lettenfussweg	361.7	90.4	5.9	4.9	30	30	-0.9	Nein	0 → -1	70.5	63.4	69.9	62.8	-0.6	-0.6
Wasserwerkstrasse	Lettenfussweg bis Dammstrasse	361.7	90.4	5.9	4.9	30	30	1.9	Nein	0 → -1	70.5	63.4	70.0	62.9	-0.5	-0.5

\* Sind keine Massnahmen vorgesehen, weil sie als unverhältnismässig beurteilt werden, so entsprechen die Lärmwerte im Sanierungszustand OHNE Massnahmen jenen im Sanierungszustand MIT Massnahmen und es kann keine Wirkung erzielt werden

## Anhang 3 Immissionstabelle

### Legende:





ID = Identifikationsschlüssel (Kürzel aus Strassenname und Hausnummer)

EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator

ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Zonenplan der Stadt Zürich

Nutzung: W=Wohnen, W/B=Mischnutzung, B=betriebliche Nutzung

Lr = maximaler Beurteilungspegel am Gebäude

	<u><math>L_r \leq IGW</math></u>
	<u><math>IGW &lt; L_r \leq AW - 5 \text{ dB(A)}</math></u>
	<u><math>AW - 5 \text{ dB(A)} &lt; L_r &lt; AW</math></u>
	<u><math>L_r \geq AW</math></u>

### Immissionstabelle IST-Zustand sowie Sanierungshorizont mit und ohne Massnahmen an der Quelle (alphabetisch nach Adresse)

Adresse	ID	Parz-Nr.	ES	Nutzung	Baujahr	* Lr IST-Zustand 2020 [dB(A)]		Lr Sanierungshorizont 2040 OHNE Massnahmen an der Quelle [dB(A)]		** Lr Sanierungshorizont 2040 MIT Massnahmen an der Quelle [dB(A)]	
						T	N	T	N	T	N
Wasserwerkstrasse 96a	Wasse96a	WP01081	II	W	1927	57.0	50.4	56.5	50.0	56.2	49.7
Rousseaustrasse 17	Rouss17	WP00161	II	W/B	1995	68.1	62.9	68.1	62.9	68.1	62.9
Imfeldsteig 2	Imfel2	WP01043	II	W/B	1927	56.5	50.4	56.2	50.1	56.0	49.9
Lettenfussweg 2	Lette2	WP00106	II	W	1945	58.3	51.6	57.8	51.2	57.4	50.8
Wasserwerkstrasse 94	Wasse94	WP01068	II	W/B	1927	60.3	54.2	59.9	54.0	59.7	53.9
Wasserwerkstrasse 96	Wasse96	WP01081	II	W/B	1927	58.2	51.7	57.8	51.4	57.4	51.1
Wasserwerkstrasse 98	Wasse98	WP01081	II	W	1928	57.7	51.2	57.3	50.9	56.9	50.7
Rousseaustrasse 19	Rouss19	WP01487	II	W/B	1930	57.8	52.0	57.8	52.0	57.8	52.0
Imfeldsteig 1	Imfel1	WP00478	II	W	1904	58.3	51.7	57.8	51.3	57.5	50.9
Wasserwerkstrasse 116	Wasse116	WP01823	II	W/B	1953	58.1	51.4	57.6	50.9	57.2	50.6
Wasserwerkstrasse 106	Wasse106	WP01039	II	W/B	1926	57.1	51.0	56.8	50.8	56.6	50.6
Wasserwerkstrasse 130	Wasse130	WP00308	II	W/B	1947	58.7	51.8	58.2	51.3	57.7	50.8
Wasserwerkstrasse 120	Wasse120	WP01824	II	W/B	1953	59.0	52.1	58.5	51.6	58.0	51.1

## Strassenlärmsanierung Wasserwerkstrasse

Adresse	ID	Parz-Nr.	ES	Nutzung	Baujahr	* Lr IST-Zustand 2020 [dB(A)]		Lr Sanierungshorizont 2040 OHNE Massnahmen an der Quelle [dB(A)]		** Lr Sanierungshorizont 2040 MIT Massnahmen an der Quelle [dB(A)]	
						T	N	T	N	T	N
Wasserwerkstrasse 146	Wasse146	WP00120	II	W/B	1945	58.7	51.9	58.3	51.4	57.8	51.0
Wasserwerkstrasse 144	Wasse144	WP00122	II	W	1945	58.8	52.1	58.3	51.6	57.9	51.2
Wasserwerkstrasse 138	Wasse138	WP00371	II	W	1947	58.6	51.9	58.1	51.4	57.7	51.0
Wasserwerkstrasse 134	Wasse134	WP00354	II	W	1947	58.5	51.7	58.0	51.2	57.6	50.8

\* Bei Abschnitten, wo der Belag erneuert wird, liegen die Lärmwerte im IST-Zustand aufgrund des höheren Belagswertes KB über jenen im Sanierungshorizont OHNE Massnahmen

\*\* Sind keine Massnahmen vorgesehen, weil sie als unverhältnismässig beurteilt werden, so entsprechen die Lärmwerte im Sanierungszustand OHNE Massnahmen jenen im Sanierungszustand MIT Massnahmen



## Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

AfS	Amt für Städtebau Stadt Zürich
AHB	Amt für Hochbauten Stadt Zürich
AKP	Akustisches Projekt
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AV	Amtliche Vermessung
AW	Alarmwert
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BZO	Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (kommunal)
DAV	Dienstabteilung Verkehr Stadt Zürich
dB(A)	Dezibel
DTM	Digitales Terrainmodell
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungsanstalt
EO	Empfangsort
EP	Empfangspunkt
ES	Empfindlichkeitsstufe
FALS	Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich
GSZ	Grün Stadt Zürich
IGW	Immissionsgrenzwert
KNF	Kosten-Nutzen-Faktor
Lr	Beurteilungspegel (Immission)
Lr,e	Beurteilungspegel (Emission)
LSA	Lichtsignalanlage
LSV	Lärmschutz-Verordnung (eidgenössisch)
LSW	Lärmschutzwand
MIV	Motorisierter Individual-Verkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PW	Planungswert
SSF	Schallschutzfenster
SSV	Signalisationsverordnung (eidgenössisch)
StrG	Strassengesetz (kantonal)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (eidgenössisch)
TAZ	Tiefbauamt Stadt Zürich
UGZ	Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich
USG	Umweltschutzgesetz (eidgenössisch)
VBZ	Verkehrsbetriebe Zürich
WTI	Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit